

St. 0. 29/06. 24

**Bekanntmachung des Amtes Leezen  
- Gemeinde Neversdorf -**

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet „Östlich der Straße Thorkoppel, südlich der Straße Uhlendörp, westlich der Straße Hofkrog und nordwestlich der Bebauung Kuhlenweg“ der Gemeinde Neversdorf

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.05.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet „Östlich der Straße Thorkoppel, südlich der Straße Uhlendörp, westlich der Straße Hofkrog und nordwestlich der Bebauung Kuhlenweg“ der Gemeinde Neversdorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die Begründung sind im Internet unter der Adresse „www.amt-leezen.de“ und „www.neversdorf.de“ eingestellt.

Zusätzlich können alle Interessierten die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28 in 23816 Leezen, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 bis 12:00 Uhr sowie montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leezen, den 29.06.2024

gez. Warn  
(Amtsvorsteher)

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem  
Original der Bekanntmachung  
wird hiermit beglaubigt.  
Die Beglaubigung dient zur Vorlage bei me  
Kreis Segeberg

Leezen, den 04.07.24

Amt Leezen  
Der Amtsvorsteher  
im Auftrage



Wolke Needy